

## **Dringlichkeitsantrag**

**des NEOS Landtagsklubs (Antragssteller KO LA Dominik Oberhofer)**

**betreffend: Landesweit einheitliche Regelung von Leinen- und Maulkorbpflicht sowie verpflichtender hundebezogener Hundeführerschein und Führung von Listenhunden (Kampfhunden).**

### **Der Landtag wolle beschließen:**

„Die Landesregierung wird aufgefordert, eine landesweit einheitliche Regelung einzurichten von: Leinen- und Maulkorbpflicht, verpflichtender und auf den jeweiligen Hund bezogener Hundeführerschein für Hundebesitzer\_innen, Führung von Listenhunden“

### Zuweisungsvorschlag:

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag gem. 27 Abs. 3 GO-LT dem **Ausschuss für Rechts- Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten** zugewiesen werden.

### **Begründung**

Immer wieder kommt es in Tirol zu Zwischenfällen mit Hunden. Im Schnitt werden pro Woche vier Menschen von einem Hund gebissen – die Zahl bezieht sich auf angezeigte Fälle (Vgl.: <https://www.tt.com/panorama/gesellschaft/14843259/opfer-von-hundeattacke-in-woergl-verlangte-maulkorbpflicht>).

Maßnahmen zur Haltung und Führung von Hunden sind in Tirol uneinheitlich geregelt: Gem. § 6 a Abs. 2 LandesPolG werden weitere Bestimmungen den Tiroler Gemeinden überlassen – so auch im Burgenland und in Vorarlberg. Das ergibt in Tirol 279 unterschiedliche Regelungen für die Leinen- und Maulkorbpflicht bei fehlendem Hundeführerschein.

Gesetzliche Regelungen in Bezug auf Hunde sind im Vergleich zu anderen Bundesländern in Tirol kaum zu finden: Wird ein Mensch oder ein Tier verletzt, ist der Hund, unabhängig von der Rasse, einem Amtstierarzt vorzuführen. Somit werden erst NACHDEM eine VERLETZUNG erfolgt ist, weitere Maßnahmen, wie Maulkorbpflicht für den jeweiligen Hund getroffen.

### **Regelungen in Österreich**

- **Wien (§ 5 W-THG), Oberösterreich (§ 6 Oö HHG), Niederösterreich (§8 NÖ HHG), Stadt Salzburg (§ 7 S.LSG), Kärnten (§ 8 K-LSiG):** Maulkorb- oder Leinenpflicht im Ortsgebiet.
- **Steiermark (§ 3 a StLSG):** Maulkorb- oder Leinenpflicht an allen öffentlichen Orten.
- **Vorarlberg (§ 6 [LGBI.Nr. 61/2013](#)):** Hunde sind von öffentlichen Kinderspielplätzen fernzuhalten, außer sie tragen ein Maulkorb.
- **Tirol (§ 6 a Tir LandesPolG), Vorarlberg (§ 6 [LGBI.Nr. 61/2013](#)), Burgenland (§ 7 Bgld):** Regelung ist den Gemeinden überlassen.

Wie der nachfolgenden Auflistung zu entnehmen ist, darf in Tirol jede Person einen Hund halten. Dabei bleibt fraglich, ob alle Hundebesitzer\_innen das nötige Wissen zur Erziehung und Führung

eines Hundes mitbringen. Gefahren für Bürger\_innen durch sogenannte „Listenhunde“ (Kampfhunde) werden ebenso außer Acht gelassen.

#### **Bundesländervergleich: Listenhunde-Regelung und Hundeführerschein:**

- **TIROL(!), Burgenland und Kärnten:** keine Auflagen für Haltung von Listenhunden
- **Oberösterreich, Salzburg, Steiermark:** Hundehalter\_innen müssen unabhängig von der Rasse eine Sachkunde nachweisen (Bsp.: Besuch eines Kurses).
- **Vorarlberg, Niederösterreich:** Hunde bestimmter, als gefährlich geltender Rassen, sind der Behörde anzuzeigen.
- **Wien:** Halter\_innen von mindestens sechs Monate alten Hunden – von bestimmten, als gefährlich geltenden Rassen – müssen eine Hundeführerscheinprüfung positiv absolvieren.

Die Haltung von „Listenhunden“ soll der Behörde gemeldet werden und speziellere Regelungen erfolgen. Ein Beispiel hierzu ist nachfolgend § 8 NÖ HHG zu entnehmen.

#### **§ 8 NÖ HGG**

(1) Der Halter\_innen eines Hundes dürfen den Hund nur solchen Personen zum Führen oder zum Verwahren überlassen, die die dafür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht, und die notwendige Erfahrung aufweisen.

(2) Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

(3) An den in Abs. 2 genannten Orten müssen Hunde an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

(4) Hunde gemäß § 2 und § 3 sind an den in Abs. 2 genannten Orten immer mit Maulkorb und Leine zu führen.

(5) Während der Ausbildung, des Trainings oder der bestimmungsgemäßen Verwendung sind Dienst-, Jagd-, Hirten-, Hüte-, Herdenschutz-, Wach-, Rettungs-, Behindertenbegleit- und Therapiehunde von der Maulkorb- oder Leinenpflicht ausgenommen.

#### **§2 NÖ HGG**

(1) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

(2) Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet: Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Pit-Bull, Bandog, Rottweiler, Tosa Inu

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Rassen oder Kreuzungen von Hunden bestimmen, bei denen aufgrund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

(4) Bestehen bei Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden Zweifel, ob der Hund unter die obigen Bestimmung fällt, hat der Hundehalter ein Sachverständigen-Gutachten vorzulegen, aus dem unter Zugrundelegung von Zuordnungskriterien wie Erscheinungsbild, Wesen, Bewegungsablauf hervor zu gehen hat, dass der Hund nicht unter die obigen Bestimmungen fällt.

**Zusammenfassung:** Mit der einheitlichen Regelung (Leinenpflicht, Maulkorbpflicht, Hundeführerschein und Listenhunde) auf Landesebene soll Rechtssicherheit aufseiten von Hundehalter\_innen entstehen. Hundelosen Bürger\_innen soll damit ein Schutz bei Zwischenfällen mit Hunden gewährleistet werden. Der Tiroler Hundeführerschein soll Kompetenzen von Hundehalter\_innen verbessern und damit wiederum das Zusammenleben von Hund und Mensch verbessern.

Innsbruck, am 08. November 2018